

Vortrag an den Ministerrat

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik über die Auslieferung; Neubestellung der Verhandlungsdelegation

Mit der Argentinischen Republik besteht bislang kein Auslieferungsvertrag. Dennoch findet eine Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und der Argentinischen Republik im Bereich der Rechtshilfe und Auslieferung in Strafsachen in Einzelfällen statt. Eine Auslieferung ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach § 3 ARHG grundsätzlich möglich und wird auch von argentinischer Seite gewährt, jedoch gestaltet sich die Abwicklung von Auslieferungsverfahren mangels eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrags über die Auslieferung schwierig und langwierig. Der Abschluss eines bilateralen Vertrags über die Auslieferung wird daher im Interesse der Schaffung einer tragfähigen Rechtsgrundlage zur wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Durchführung von Auslieferungsfällen ausdrücklich begrüßt.

Einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bereits bilaterale Auslieferungsverträge mit Argentinien geschlossen. Die Regierung der Republik Österreich beabsichtigt, einen Entwurf für einen bilateralen Auslieferungsvertrag an die argentinische Seite zu übermitteln, der als Grundlage für die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen angesehen werden kann. Dieser Vertragsentwurf orientiert sich in weiten Teilen an den Bestimmungen des (multilateralen) Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, sowie dem bereits mit Brasilien verhandelten Auslieferungsvertrag, um der österreichischen Rechtsanwendung möglichst einheitliche Rechtsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Es wird Aufgabe der Verhandlungen sein, die im zitierten Vertrag enthaltenen Standards im Licht späterer maßgeblicher multilateraler Vertragswerke, insbesondere des Europarates, zu sichern und zu vertiefen und eine moderne Rechtsgrundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten im Bereich der Auslieferung durch Aufnahme spezifischer Regelungen zur Erleichterung der Abwicklung von Auslieferungsersuchen zu schaffen. Mit dem Vertrag soll den Justizbehörden der beiden Staaten ein wirksames Werkzeug zur Bekämpfung der Kriminalität durch Minderung der Möglichkeiten für Straftäterinnen und Straftäter, sich durch Flucht ihrer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Verhandlungen mit der Argentinischen Republik stehen im vollen Einklang mit Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Die mit der Verhandlung dieses Vertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Der Vertrag wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der Verhandlungsdelegation werden neben der Leiterin und dem stv. Leiter noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz angehören.

Ein Ministerratsvortrag gleichlautenden Inhalts wurde von der Bundesregierung bereits in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2016 genehmigt (vgl. Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 18 vom 25. Oktober 2016). Aufgrund der Tatsache, dass beide im damaligen Ministerratsbeschluss zur Leitung der Verhandlungen bevollmächtigten Personen nicht mehr in ihrer Funktion tätig sind, ist eine Aktualisierung der Verhandlungsvollmacht erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verhandlungen aufgenommen werden können.

Der Vertrag wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Frau Botschafterin MMag. DDr. Petra SCHNEEBAUER, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Gesandten MMag. Thomas SCHLESINGER, MSc. und im Falle seiner Verhinderung eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Leitung der Verhandlungen über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik über die Auslieferung bevollmächtigen.

13. Juni 2019

Mag. Alexander SCHALLENBERG, LL.M
Bundesminister